



Verein für Bildende Kunst ArtEttlingen e.V. © 2008

Satzung des Vereins für bildende Kunst "ArtEttlingen"

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "ArtEttlingen"
2. Er hat seinen Sitz in Ettlingen und ist in das Vereinsregister eingetragen
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation von Ausstellungen, Gedankenaustausch, künstlerisches Arbeiten und andere gemeinsame Aktivitäten mit Bezug auf die bildenden Künste. Ein besonderes Anliegen des Vereins ist die Heranführung der Jugend an die bildenden Künste. Der Verein unterstützt die Pflege der internationalen Partnerschaften und ist bereit zur Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Vereinen und Institutionen im kulturellen Bereich.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein ist politisch sowie konfessionell neutral und für alle Interessierten offen. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern.



2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder müssen aktiv künstlerisch tätig sein. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht künstlerisch aktiv sind, aber die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützen. Passive Mitglieder zahlen einen verminderten Mitgliedsbeitrag.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Aktive Mitglieder dürfen sich an vom Verein organisierten Ausstellungen beteiligen. Bei gemeinsamen Ausstellungen entscheidet ein Gremium, das aus dem Vorstand und den Beisitzern besteht, über die auszustellenden Bilder.
3. Die Mitglieder sollen bereit sein, aktiv zur Vereinsarbeit beizutragen. Sie sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Kritik am Verein soll nicht in der Öffentlichkeit verbreitet werden, sondern ist beim Vorstand, den monatlichen Treffs oder der Mitgliederversammlung vorzubringen.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muß beim Vorstand schriftlich beantragt werden; dieser entscheidet in der nächsten Vorstandssitzung über den Antrag. Nach positiver Entscheidung wird der Mitgliedsbeitrag innerhalb 8 Wochen fällig, er ist vom Kassierer anzufordern. Ist die Entscheidung negativ, muss die betreffende Person schriftlich benachrichtigt werden, Gründe müssen nicht angegeben werden. Evtl schon bezahlte Beiträge sind zurück zu zahlen. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.



2. Der Austritt ist schriftlich durch Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Wahrung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand zu erklären.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Dem Mitglied ist vor dem Vereinsausschluss unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich beim Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§6 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend. Die Beiträge sind bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu zahlen. Auch bei Eintritt während des Kalenderjahrs ist der Jahresbetrag in voller Höhe fällig.



§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/r Vorsitzenden
- b) dem/r stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/r Vereinskassierer/in
- d) dem/r Schriftführer/in.

2. Je 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt für den Verein. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung, auf Antrag in geheimer Abstimmung, auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt zunächst die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch dessen Aufgaben, oder sie kann für diesen Zeitraum ein Mitglied in den Vorstand wählen.

3. Zu seinen Sitzungen wird der Vorstand vom Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Es können bis zu 5 Beisitzer vom Vorstand gewählt werden.

§9 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr hat eine Mitglieder-Hauptversammlung stattzufinden. Diese soll im 1. Kalenderquartal durchgeführt werden. Darüber hinaus kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er es im Vereinsinteresse für notwendig hält oder wenn es von mindestens 25 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.



2. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von 2 Wochen schriftlich oder per E-Mail und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand einzureichen.

3. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder, soweit sie volljährig bzw. rechtsfähig sind. Einberufene Mitglieder- versammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse sind mit mindestens einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine schriftliche Abstimmung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erstellt der/die Schriftführer/in ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist und von den Mitgliedern auf Verlangen eingesehen werden kann.

§10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Kassenprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf. Der Kassenprüfer überprüft anhand von Rechnungsbelegen die ordnungsgemäße Verwendung und Verbuchung der Vereinsmittel und stellt einmal jährlich den Kassenstand des abgelaufenen Kalenderjahres fest. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.



§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Museum Ettlingen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamts einzuholen.

§12 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Ettlingen. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 5. April 2008 beschlossen.